

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Schmallenberg zum 01.01.2021

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind das Sozialgesetzbuch Aechtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG_KJHG) und die Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Auftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

1.3 Zielgruppe

Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.

1.4 Formen der Kindertagespflege

a) Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Dazu braucht die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Schmallenberg. Die Pflegeerlaubnis regelt auch die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder. Es dürfen fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

b) Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kinder werden im Haushalt der Eltern betreut. Es dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Hierfür ist keine Pflegeerlaubnis notwendig. Es besteht in der Regel ein Angestelltenverhältnis. Eine Pflegeerlaubnis ist aber erforderlich, wenn neben den Kindern des elterlichen Haushalts weitere Kinder betreut werden.

c) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kinder werden in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen betreut.

d) Großtagespflege

Möglich ist ein Zusammenschluss von zwei oder maximal drei Tagespflegepersonen. Diese dürfen insgesamt höchstens neun Kinder gleichzeitig betreuen. Jede Tagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Kinder müssen durch Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet sein. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

1.5 Umfang der Betreuung und Förderung

Der Umfang der täglichen Förderung und Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die tägliche Betreuungszeit ist nach individuellen Kriterien zu bemessen.

2. Leistungen der Stadt Schmalleberg

2.1 Leistungen für die Kinder und Erziehungsberechtigten

Vom Jugendamt der Stadt Schmalleberg werden folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten
- Vermittlung von Kindern an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird
- Gewinnung neuer Tagespflegepersonen
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an das Jugendamt zu zahlen ist, keine weiteren Kosten. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages ergibt sich aus den Regelungen der Satzung der Stadt Schmalleberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege.

2.2 Leistungen für die Tagespflegepersonen

Vom Jugendamt der Stadt Schmalleberg werden folgende Leistungen erbracht:

- Fachliche Beratung und Begleitung
- Überprüfung der Eignung
- Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen

Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

Die Pflegeerlaubnis muss alle fünf Jahre oder bei gravierenden Veränderungen neu beantragt werden.

3.1 Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder
- ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmals diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, verfügen oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“. Dieser Kurs muss alle 2 Jahre wiederholt werden.
- 5 Stunden tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung pro Jahr
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung

3.2 Räumliche Voraussetzungen

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m².
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.

- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z. B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- In Räumen, die für die Betreuung von Kindern bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- Die Wohnung erfüllt die allgemeinen Sicherheitsstandards. Mindestvoraussetzung ist die Einhaltung der Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011. Die Empfehlung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

3.3 Konzeption in der Kindertagespflege

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Vorliegen einer pädagogischen Konzeption angezeigt. Gemäß § 15 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von §§ 15, 17 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

3.4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte herangezogen.

Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind mindestens ein persönliches Einzelgespräch, ein Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der vorzulegenden Nachweise.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder nach der Erlaubniserteilung auftreten können, soll die Eignung kontinuierlich weiter überprüft werden.

3.5 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt erforderlich.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen wie die Pflege von Angehörigen vorliegen oder die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation dies erfordern). Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren wird erneut durchgeführt.

3.6 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt bzw. der von ihm beauftragte Träger einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.

Kommt das Jugendamt bzw. der von ihm beauftragte Träger nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

4. Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

4.1 Grundsatz

Die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegepersonen kann frühestens ab dem Monat erfolgen, in dem die Eltern die Übernahme der Kosten beim Jugendamt beantragen. Rückwirkende Zahlungen sind nicht möglich.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistungen, die eine Erstattung angemessener Kosten für den durch die Kindertagespflege entstehenden Sachaufwand (1/3) und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (2/3) enthält. Die Leistung wird gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4.6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.

4.2 Zusammensetzung

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- c) 1 Std. mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit/Kind/Woche bestehend aus Sachaufwand und Förderleistung
- d) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- f) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

4.3 Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Nr. 4.2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,76 €. Mit der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sollen der Tagespflegeperson die Kosten für Ausgaben im Bereich der Kindertagespflege erstattet werden. Beispielhaft zu nennen sind: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren), Kosten für Hygienemittel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten etc.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Nr. 4.2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,87 €.

Tagespflegepersonen die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind betreuen und bei denen die Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5-fachen Betrag der v. g. Stundensätze. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder angemessen reduziert werden.

Die Förderleistungen werden jährlich, erstmals zum 01.07.2018, entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Eingewöhnungszeit wird pauschal vergütet.

4.4 Regelungen zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Nr. 4.2 Buchst. b) in Verbindung mit Nr. 4.3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Regelung
Übernachtung (22.00 – 6.00 Uhr)	25 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (6.00 – 7.00 Uhr, 20.00 -22.00 Uhr)	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	10 % Erhöhung des Stundensatzes

4.5 Ausschluss privater Zuzahlungen

Privatrechtlich vereinbarte Zuzahlungen stehen grundsätzlich im Widerspruch zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Über die Beträge nach Nr. 4.2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig. Sollten unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Nr. 4.2.

Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

4.6 Fehl- und Ausfallzeiten

Hat sich eine Tagespflegeperson für die Spitzabrechnung entschieden, wird die Geldleistung nach Nr. 4.2 Buchst. a) und b) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 10 Kalendertage im Jahr
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 10 Kalendertage im Jahr
- c) bei kurzfristigen Fehlzeiten des zu betreuenden Kindes, für eine Fehlzeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 10 Kalendertage im Jahr.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht vergütet.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechende Inanspruchnahme der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fehl- und Ausfallzeiten vor, so kann das Jugendamt im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen.

4.7 Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Nr. 4.2 werden monatlich rückwirkend bis zum 15. des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegepersonen überwiesen.

Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt entweder als monatliche Pauschale oder als sog. „Spitzabrechnung“. Tagespflegepersonen können die Form der Auszahlung grundsätzlich frei wählen.

Haben die Erziehungsberechtigten/Eltern des Kindes einen regelmäßig (mindestens sechs Monate) feststehenden Bedarf an Tagesbetreuung in Kindertagespflege, so kann die Abrechnung mit dem Jugendamt im Rahmen einer Pauschalfinanzierung auf der Grundlage des in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten/Eltern und der Kindertagespflegeperson festgelegten wöchentlichen Betreuungsumfangs erfolgen. Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der monatliche Stundenumfang ermittelt, der Grundlage für die pauschalierte Bezahlung ist. Hierzu wird der wöchentliche Betreuungsumfang mit einem Faktor von 4,3 Wochen multipliziert. Bei der pauschalierten Abrechnung sind zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht kontinuierlich erforderlich sind, mit berücksichtigt und abgegolten. Am Ende der Bewilligungszeit hat die Tagespflegeperson eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten/Eltern des Kindes vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Kind von der Tagespflegeperson betreut worden ist.

Die Pauschale wird während der gesamten Bewilligungszeit der Kindertagespflege gezahlt, also auch während der Urlaubszeit der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson bzw. bei krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. Erkrankung der Tagespflegeperson.

Wird eine Vertretung der Tagespflegeperson im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall durch eine andere Tagespflegeperson gestellt, so erfolgt die Zahlung an die Vertretung in der Regel per Stundenzettel. Die Zahlung der Pauschale an die zu vertretende Tagespflegeperson wird ab dem ersten Vertretungstag unterbrochen. Geleistete Stunden in dem entsprechenden Zeitabschnitt werden „spitz“ abgerechnet. Erfolgt die Vertretung durch eine Kindertageseinrichtung wird die Zahlung ebenfalls unterbrochen.

Hat die Tagespflegeperson sich für die Spitzabrechnung entschieden oder haben die Erziehungsberechtigten keinen gleichbleibenden gewöhnlichen Betreuungsbedarf (weil z. B. die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden monatlich auf sogenannten Stundenzetteln nachgewiesen und spitz abgerechnet. Die Richtigkeit der Betreuungszeiten wird von der Kindertagespflegeperson und den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.

6. Qualifizierungskosten

Das Jugendamt kann auf Antrag die Kosten einer Tagespflegeperson für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme übernehmen. Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung ist, dass die Tagespflegeperson die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten als Tagespflegeperson für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg arbeitet und eine Förderung durch Dritte nicht möglich ist. Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Fällt die Förderung durch Dritte geringer aus, als in Satz 1 vorgesehen, kann der Differenzbetrag bis zur Höhe der vorgesehen städt. Kostenbeteiligung übernommen werden.

7. Masernschutzgesetz

7.1. Masernschutz der Tagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber dem Jugendamt gem. §20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

7.2 Masernschutz der Kinder

Die Personensorgeberechtigten weisen der Tagespflegeperson einen ausreichenden Masernimpfschutz gem. §20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach. Der

Impfschutz ist vor Betreuungsbeginn durch Vorlage des Impfausweises, einer ärztlichen Bescheinigung oder durch eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung nachzuweisen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.